



Baden-Württemberg

JUSTIZMINISTERIUM
INNENMINISTERIUM
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES



KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz:

Aufgaben der beteiligten Institutionen
Empfehlungen für örtliche Netzwerke

Inhalt

Vorwort	3
I. Aufgaben der beteiligten Institutionen beim Kinderschutz	5
1. Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beim Kinderschutz	6
1.1 Aufgaben der Jugendämter beim Kinderschutz	7
1.2 Aufgaben von anderen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe beim Kinderschutz	11
2. Aufgaben der Familiengerichte beim Kinderschutz	12
3. Aufgaben der Strafjustiz beim Kinderschutz	16
4. Aufgaben der Polizei beim Kinderschutz	18
5. Aufgaben der Schulen beim Kinderschutz	21
6. Aufgaben der Gesundheitsbehörden beim Kinderschutz	25
II. Empfehlungen zur interdisziplinären Zusammenarbeit	27
1. Initiative und Beteiligte	27
2. Ziele und Inhalte von interdisziplinären Arbeitskreisen	28
3. Öffentlichkeitsarbeit	31

Vorwort

Kinder haben ein Recht darauf, vor Vernachlässigung und Misshandlung geschützt zu werden. Pflege, Erziehung und Schutz der Kinder sind vorrangig Aufgaben der Eltern. Wenn Eltern dieser Erziehungsverantwortung aber nicht nachkommen können oder wollen, ihre Kinder vernachlässigen oder misshandeln oder sie nicht ausreichend vor Gefahren durch Dritte schützen, muss der Staat eingreifen und die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Kinderschutz ist eine gewichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Staat und Gesellschaft müssen Rahmenbedingungen schaffen, in denen Kinder bestmöglich vor Misshandlung und Vernachlässigung geschützt werden. Dies ist eine dauerhafte Aufgabe für alle Institutionen, die mit Kindern und ihren Eltern in Berührung kommen. In diesem Bewusstsein werden wir auf Rahmenbedingungen hinwirken, die Fälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung nach Möglichkeit verhindern.

Eine wesentliche Voraussetzung für einen effektiven Kinderschutz ist, dass er als gemeinsame, übergreifende Aufgabe verstanden wird. Die beteiligten Institutionen müssen Hand in Hand zusammenarbeiten und ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft wahrnehmen. Dafür ist es notwendig, über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus zu blicken, die jeweiligen Aufgaben, Möglichkeiten und Arbeitsweisen der anderen Institutionen sowohl zu kennen als auch anzuerkennen und Strukturen für die Zusammenarbeit mit anderen Stellen zu entwickeln.

Wir empfehlen deshalb, zur Verbesserung der Kooperation in Fragen des Kinderschutzes die Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen vor allem in örtlichen Arbeitskreisen weiter zu entwickeln. Wir sehen es als unsere gemeinsame Aufgabe an, die Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern. Die vorliegenden Empfehlungen sollen hierzu einen Beitrag leisten.

Zusammenarbeit setzt Kenntnis der Aufgaben und Kompetenzen der anderen Institutionen voraus. Deshalb werden in einem ersten Teil die Aufgaben der beteiligten Institutionen beim Kinderschutz dargelegt und Berührungspunkte und Schnittstellen zwischen den Institutionen aufgezeigt. In einem zweiten Teil werden Vorschläge zur Errichtung, Weiterentwicklung und Verbesserung der Kooperationsstrukturen unterbreitet.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz ist nicht nur eine Aufgabe der örtlichen Ebene. Sie ist auch eine wichtige Aufgabe für uns. Wir werden deshalb auch künftig im Interesse des Kinderschutzes und des Kindeswohls zusammenarbeiten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz fördern und unterstützen.

Stuttgart, den 24. Juni 2009



Prof. Dr. Ulrich Goll MdL
Justizminister



Heribert Rech MdL
Innenminister



Helmut Rau MdL
Minister für Kultus, Jugend
und Sport



Dr. Monika Stolz MdL
Ministerin für Arbeit und Soziales



Karl Röckinger
Verbandsvorsitzender des KVJS

I. Aufgaben der beteiligten Institutionen beim Kinderschutz

Grundlage für den Kinderschutz ist Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Er lautet:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Dies unterstreicht, dass primär die Eltern verantwortlich sind, die Entwicklung ihrer Kinder zu fördern und Gefahren von ihnen abzuwenden. Ausgehend von diesem Grundgedanken wird der beste Kinderschutz dadurch gewährleistet, dass private und öffentliche Einrichtungen die Eltern bei dieser Aufgabe unterstützen. Wenn es jedoch zu Misshandlung und Vernachlässigung kommt, hat der Schutz des Kindes Vorrang vor dem Recht der Eltern auf Ausübung ihrer Personensorge. Die Behörden haben die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Wahrnehmung des Wächteramts und damit der Schutz der Kinder gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes obliegt unter anderem der Jugendhilfe, der Justiz, der Polizei, den Schulen und den Gesundheitsbehörden.

Ein effektiver Kinderschutz ist nur möglich, wenn die beteiligten Institutionen fächerübergreifend zusammenarbeiten und den Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe wahrnehmen. Eine erfolgreiche Kooperation erfordert Klarheit über die Aufgaben und Rahmenbedingungen der eigenen und der anderen Institutionen im Kinderschutz sowie über die Schnittstellen zu anderen Institutionen.

1. Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beim Kinderschutz

Für die Kinder- und Jugendhilfe ist Kinderschutz eine ihrer zentralen Aufgaben.

In § 1 Abs. 3 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Kinder- und Jugendhilfe; SGB VIII) heißt es:

„ Jugendhilfe soll [...] insbesondere

- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
- 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“*

Damit ist der Auftrag der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in einen Aufgabenkatalog von individuellen und strukturellen Unterstützungsleistungen für junge Menschen, Eltern und Familien eingebunden. Jugendhilfeaufgaben werden von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen: Der generelle Kinderschutzauftrag gilt für freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe gleichermaßen. Während die öffentliche Jugendhilfe - wahrgenommen von den Jugendämtern bei den Landkreisen und kreisfreien Städten - zumeist für hoheitliche, steuernde und planende Aufgaben verantwortlich ist, obliegt die praktische Durchführung von Aufgaben der Jugendhilfe überwiegend freien Trägern (z.B. Wohlfahrtsverbänden).

Unterschiedlich ausgestaltete gesetzliche Konkretisierungen sowie verschiedene fachliche Handlungsoptionen führen jedoch zu Unterschieden zwischen dem Auftrag und den Aufgaben der Jugendämter und denen der anderen Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe. So richten sich gesetz-

liche Leistungsverpflichtungen des SGB VIII nur an die öffentlichen Träger, und auch die Wahrnehmung von sogenannten „anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ (z.B. Inobhutnahme und Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht) ist grundsätzlich dem Jugendamt zugewiesen. Die Aufgaben der Jugendämter und der anderen Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe im Kinderschutz werden deshalb im Folgenden getrennt dargestellt.

1.1. Aufgaben der Jugendämter beim Kinderschutz

Zusammen mit den freien Trägern und den Kommunen planen und realisieren die Jugendämter ein vielfältiges Angebot im Bereich der Jugendhilfe und Jugendarbeit als Teil der sozialen Infrastruktur. Die Jugendämter bieten Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz an oder vermitteln diese, z.B. Angebote der Jugendarbeit, der Tagesbetreuung, Beratung in Fragen der Erziehung, Trennungs- und Scheidungsberatung, Hilfen zu Erziehung u.v.m.

In ihren Sozialen Diensten (häufig „Allgemeiner Sozialer Dienst“) nehmen die Jugendämter ganzheitliche Beratungs- und Unterstützungsaufgaben für Kinder, Jugendliche und Eltern wahr. Diesen Fachdiensten sind in der Regel auch Kinderschutzaufgaben im Jugendamt zugeordnet. Auch im Kinderschutz erbringen oder vermitteln sie vor allem Jugendhilfeleistungen. Diese können präventiv oder als Hilfe wirken, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.

Die Leistungen werden grundsätzlich mit Zustimmung der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten erbracht. Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Sie können auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn und solange die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Erfährt das Jugendamt zum Beispiel durch Kontakte mit jungen Menschen oder durch Informationen anderer Personen oder Institutionen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, bewerten und überprü-

fen die Fachkräfte diese Hinweise in einem strukturierten Verfahren. Zu den Verfahrensstandards gehören nach § 8a SGB VIII insbesondere das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen. Auch die Personensorgeberechtigten werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird. Wenn das Jugendamt Jugendhilfeleistungen für geeignet und erforderlich hält, bietet es diese Hilfen an. Ist das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei erforderlich, werden die Eltern motiviert, deren Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wenn die Überzeugungsarbeit nicht gelingt oder aus Dringlichkeitsgründen nicht mehr möglich ist, schaltet das Jugendamt diese Stellen selbst ein.

Um Kinder und Jugendliche wirksam vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist sowohl die Mitwirkung der Eltern als auch die der Kinder und Jugendlichen bei der Verbesserung ihrer jeweiligen Lebenssituation erforderlich. Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist im Kinderschutz die zentrale Herausforderung für die Jugendämter. Die Gefährdung einzuschätzen, Einsicht und Motivation bei den Betroffenen herzustellen, Hilfe- und Schutzkonzepte mit den Familien und teilweise umfangreichen Helfersystemen zu erarbeiten und die Umsetzung von Hilfen und Interventionen zu begleiten und ggf. zu kontrollieren, ist zeitintensiv.

Das Personensorgerecht darf nur das Familiengericht regeln. Das Jugendamt muss deshalb das Familiengericht z.B. anrufen, wenn die Eltern notwendige Hilfen nicht annehmen wollen. Dies gilt auch, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, z.B. indem sie in notwendige medizinische Abklärungen nicht einwilligen oder die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ganz verweigern. Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht in dem gerichtlichen Verfahren, unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin (§ 50 SGB VIII).

Wenn das Kind oder der Jugendliche darum bittet oder bei dringender Gefährdung eine familiengerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII). Das Jugendamt kann das Kind oder den Jugendlichen dabei auch vorläufig bei einer geeigneten Person oder Einrichtung unterbringen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten müssen vom Jugendamt unverzüglich informiert und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abgeschätzt werden. Hält das Jugendamt dann ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten die Fortführung der Unterbringung oder weitere Schutzmaßnahmen für erforderlich, muss es eine familiengerichtliche Entscheidung herbeiführen.

Neben dem eigenen Handlungsauftrag im Kinderschutz hat das Jugendamt nach § 8a Abs. 2 SGB VIII mit allen Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Kinderschutzes abzuschließen. Das Jugendamt ist also auch verantwortlich für den Aufbau verbindlicher Kooperationsstrukturen für den Kinderschutz in der Jugendhilfe. Die Eckpunkte qualifizierter Verfahrensstandards im Kinderschutz, wie sie in den Jugendämtern gelten, sollen auch bei anderen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe sichergestellt und die Schnittstellen der Zusammenarbeit beschrieben und vereinbart werden.

Neben der Zusammenarbeit des Jugendamtes mit allen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe bestehen auch zu den anderen mit dem Kinderschutz befassten staatlichen Stellen vielfältige Schnittstellen. Berührungspunkte des Jugendamtes mit dem Familiengericht ergeben sich insbesondere aus der Mitwirkung des Jugendamtes in gerichtlichen Verfahren wegen Kindeswohlgefährdungen. Damit gerichtliche Maßnahmen mit den Handlungsmöglichkeiten der Jugendämter im Kinderschutz möglichst positiv zusammenwirken, bedarf es der Abstimmung der Institutionen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten entsprechend ihrer Verpflichtung nach § 81 SGB VIII mit vielen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammen, z.B. mit Schulen, Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

und Polizei- und Ordnungsbehörden. Berührungspunkte mit Schulen ergeben sich neben der Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen insbesondere im Bereich der Jugendsozialarbeit an Schulen, der Jugendarbeit und beim erzieherischen Jugendschutz. Die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens betrifft neben Einzelfällen insbesondere präventive Bereiche des Kinderschutzes, z.B. im Bereich „Frühe Hilfen“. Mit der Polizei bestehen vor allem in konkreten Einzelfällen von Kindeswohlgefährdung, bei Straftaten gegen Kinder und Jugendliche und im Bereich präventiver Maßnahmen (z.B. bei Präventionsprojekten gegen Gewalt in Familien und im Bereich der kommunalen Kriminalprävention) vielfältige Berührungspunkte.

Ein wichtiges Ziel im Kinderschutz ist der Erhalt von Zugangsmöglichkeiten zu Familien in gefährdenden Lebenslagen. Dies ist umso schwieriger je prekärer die Lebenssituation der Familie ist und muss bei der Kooperation in der Jugendhilfe, aber auch bei der Kooperation mit Schulen, Familiengerichten und Polizei berücksichtigt werden. Dabei ist im Einzelfall abzuklären, welcher Helfer oder welche Institution den Zugang zur Familie erhalten oder herstellen kann und wie - solange erforderlich - kontinuierlich überprüft werden kann, ob (weiterhin) eine Gefährdung vorliegt.

Die Weitergabe von Daten durch die Jugendämter unterliegt engen Voraussetzungen. Grundsätzlich ist für die Weitergabe von Daten die Einwilligung der Betroffenen erforderlich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften die Weitergabe ohne Einwilligung erlauben. Das Kinder- und Jugendhilferecht unterscheidet dabei zwischen anvertrauten Daten (§ 65 SGB VIII) und sonstigen Daten (§ 64 SGB VIII). Anvertraut sind Daten, die einem Mitarbeiter im Vertrauen auf seine besondere Schutzpflicht nach § 65 SGB VIII in der Erwartung mitgeteilt wurden, dass er die Information für sich behält. Anvertraute Daten unterliegen einem besonderen Schutz und dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 65 SGB VIII weitergegeben werden. Hiernach ist die Weitergabe von Daten ohne Einwilligung des Betroffenen insbesondere zulässig an das Familiengericht, wenn eine gerichtliche Entscheidung notwendig ist, um die Gewährung von Leistungen zu ermöglichen. An andere Stellen dürfen anvertraute Daten nur unter den Voraussetzungen der Nothilfe

(§ 32 Strafgesetzbuch, StGB) oder des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) weitergegeben werden. Sonstige Daten dürfen auch unter den Voraussetzungen des § 64 SGB VIII, d.h. zu dem Zweck genutzt und übermittelt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

1.2. Aufgaben von anderen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe beim Kinderschutz

Der Auftrag zum Kinderschutz nach § 1 Abs. 3 SGB VIII gilt auch für andere Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe wie z.B. Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendhäuser, Beratungsstellen, Schulsozialarbeit und stationäre Erziehungshilfeeinrichtungen. Die Handlungsmöglichkeiten und -pflichten dieser Einrichtungen unterscheiden sich zum Teil von denen der Jugendämter. Deshalb schließen Jugendämter und freie Träger Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zur Wahrnehmung des Kinderschutzes. Diese sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte der freien Träger den Schutzauftrag in entsprechender Weise wie die Fachkräfte der Jugendämter wahrnehmen. Als Orientierungsrahmen dienen in Baden-Württemberg die gemeinsamen Materialien der Ministerien für Arbeit und Soziales und für Kultus, Jugend und Sport und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII vom 15. Februar 2007. Sie enthalten Eckpunkte und Hinweise zu den Vereinbarungen, einen Formulierungsvorschlag und Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe.

Gerade Fachkräfte in offenen Angeboten wie in Kindergärten und offener Jugendarbeit können oft bereits frühe Anzeichen von Vernachlässigung oder körperlicher und seelischer Misshandlung wahrnehmen. Ziel der Vereinbarungen ist es vor allem, dass alle Fachkräfte der Jugendhilfe sich entwickelnde Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen und wissen, wie sie bei Anzeichen für Gefährdungssituationen vorgehen sollen. Für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt werden die Informationswege und die Verantwortlichkeiten in den Einzelfällen vereinbart.

Auch Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe sollen bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vornehmen. Eine dieser Fachkräfte soll in Fragen des Kinderschutzes erfahren sein („insoweit erfahrene Fachkraft“). Die Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten sind an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, wenn dadurch nicht der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen in Frage gestellt wird. Die Fachkräfte machen den Eltern, Kindern und Jugendlichen zunächst Angebote im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten oder unterstützen die Kontaktaufnahme zu anderen Hilfsangeboten.

Werden die erforderlichen Hilfen nicht angenommen oder können sich die Fachkräfte nicht vergewissern, dass dadurch die Gefährdung abgewendet wird, unterrichten sie das Jugendamt über ihre Gefährdungseinschätzung und ihre bisherigen Bemühungen. Datenschutzrechtlich ist in diesem Fall die Weitergabe der Informationen an das Jugendamt zulässig.

Die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt ist darüber hinaus grundsätzlich zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Soweit nicht der Schutz der Kinder oder Jugendlichen dadurch gefährdet wird (beispielsweise weil zu befürchten ist, dass das Kind misshandelt wird, weil es sich einer Fachkraft anvertraut hat), sollte die Informationsweitergabe mit Wissen der Betroffenen erfolgen.

Für die Weitergabe von Daten an andere Stellen gelten die Vorschriften für das Jugendamt entsprechend. Nach § 61 Abs. 3 SGB VIII haben die Träger der freien Jugendhilfe die für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgegebene Vertraulichkeit in entsprechender Weise zu gewährleisten.

2. Aufgaben der Familiengerichte beim Kinderschutz

§ 1666 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) lautet:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in

der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Das Familiengericht ist daher ermächtigt und auch verpflichtet, bei Gefährdungen des Kindeswohls in das Grundrecht der elterlichen Sorge einzugreifen. Hierbei ist es strikt an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden. Maßnahmen des Familiengerichts nach §§ 1666 ff. BGB sind nur dann erforderlich, wenn die Gefährdung des Kindeswohls nicht auf andere Weise, insbesondere durch die freiwillige Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen, abgewendet werden kann. Das Familiengericht hat hierbei zu bedenken, dass die Gefahrabwendung vorrangig den Eltern obliegt, sodass der Stärkung der elterlichen Kompetenzen Vorrang vor einem Eingriff in das Sorgerecht zukommt.

§ 1666 Abs. 3 BGB konkretisiert die möglichen Maßnahmen des Familiengerichts. In Betracht kommen insbesondere:

- Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
- Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
- Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
- die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
- die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Die Auswahl der geeigneten Maßnahme obliegt dem Familiengericht. Es gilt hierbei der Grundsatz des geringsten Eingriffs: Eine Maßnahme ist nur dann zulässig, wenn eine weniger einschneidende, ebenso geeignete Maßnahme nicht möglich ist. § 1666a BGB verdeutlicht diesen Grundsatz für die besonders einschneidenden Maßnahmen, die mit einer Trennung des Kindes von

der elterlichen Familie verbunden sind, sowie für den Entzug der gesamten Personensorge.

Wenn das Familiengericht Maßnahmen nach §§ 1666 ff. BGB trifft, hat es diese regelmäßig zu überprüfen. Sieht das Gericht von Maßnahmen ab, ordnet das Gesetz für den Regelfall eine einmalige Überprüfung nach drei Monaten an.

Neuerdings kann das Familiengericht die Eltern gemäß § 50f Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG; ab 1. September 2009: § 157 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, FamFG) auch zu einem Gespräch über eine Kindeswohlgefährdung laden. In diesem Gespräch soll erörtert werden, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden kann, insbesondere durch öffentliche Hilfen, und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Zu dem Erörterungsgespräch soll auch das Jugendamt geladen werden. Das Erörterungsgespräch setzt nicht voraus, dass eine Kindeswohlgefährdung bereits festgestellt ist. Die Regelung stellt vielmehr auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls ab. Das Gericht kann somit bereits im Vorfeld und unabhängig von Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB auf die Eltern und Kinder einwirken und ihnen verdeutlichen, dass die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen und die Kooperation mit dem Jugendamt dem Kindeswohl dient und hierdurch gerichtliche Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB vermieden werden können.

Das Familiengericht wird von Amts wegen tätig, sobald es von einer möglichen Kindeswohlgefährdung Kenntnis erlangt. Da das Gericht aber im eigenen Tätigkeitsfeld in der Regel keine Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen gewinnt, ist es auf die Information und Anzeige durch die anderen Institutionen angewiesen, die in ihrer täglichen Arbeit mit Fällen von Kindeswohlgefährdung konfrontiert werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Unterrichtung durch das Jugendamt, wenn es auf Grund der ihm obliegenden Aufgaben im Kinderschutz über eine mögliche Kindeswohlgefährdung informiert oder von anderen Institutionen und Privatpersonen kontak-

tiert wird. Das Jugendamt ist nach § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII verpflichtet, das Familiengericht anzurufen, wenn es sein Tätigwerden für erforderlich hält.

Das Gericht hört das Jugendamt in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB an. Nach § 162 Abs. 2 FamFG wird das Jugendamt auf seinen Antrag zum Verfahrensbeteiligten. Dem Bericht des Jugendamtes, in dem insbesondere angebotene oder erbrachte Hilfen dargelegt, mögliche Hilfen aufgezeigt und auf erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes eingegangen werden soll, kommt für die Entscheidungsfindung des Gerichts eine große Bedeutung zu. Das Jugendamt wird in der Regel einen Vorschlag für das weitere Vorgehen und für aus seiner Sicht sinnvolle und durchführbare Hilfen unterbreiten. Das Gericht entscheidet auf der Grundlage dieses Berichts, ohne an die Vorschläge des Jugendamtes gebunden zu sein. Das Gericht hat allerdings gegenüber dem Jugendamt keine Anordnungs-kompetenz oder Weisungsbefugnis. Die gerichtliche Weisung an die Eltern, z.B. bestimmte Hilfen zur Erziehung anzunehmen und mit dem Jugendamt zu kooperieren, ist deshalb nur dann erfolgsversprechend, wenn das Jugendamt die entsprechende Hilfe auch durchführen kann und will.

Um im Einzelfall zügig und effizient eine dem Kindeswohl am Besten dienende Maßnahme ergreifen und durchführen zu können, bedarf es deshalb auch unabhängig von Einzelfällen einer Abstimmung zwischen Familiengericht und Jugendamt. Neben organisatorischen Absprachen zum Verfahrensablauf (z.B. zeitliche Gestaltung; Terminabsprachen, Form und Inhalte gegenseitiger Information) ist auch eine inhaltliche Verständigung über die gegenseitigen Erwartungen, Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten sinnvoll.

Das Gericht ist befugt, dem Jugendamt im Rahmen der Anhörung und zur Erstattung seines Berichts die hierfür erforderlichen Daten zu übermitteln (§ 16 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz - LDSG). Dem Jugendamt sind zudem alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es zu hören war (§§ 49a Abs. 3, 49 Abs. 3 FGG; ab 1. September 2009: § 162 Abs. 3 FamFG). Erlangt das Familiengericht Kenntnis von einer Straftat zum Nachteil des Kindes, ist es nach § 17 Nr. 1 und Nr. 5 des Einführungsgeset-

zes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei befugt, sofern nicht offensichtlich schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen.

3. Aufgaben der Strafjustiz beim Kinderschutz

Die Aufgaben der Strafjustiz im Bereich des Kinderschutzes bestehen in der Verfolgung und Ahndung strafbarer Handlungen, die eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Das der Strafjustiz zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium ist im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung niedergelegt. Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen können vor allem die Straftatbestände Körperverletzung, Totschlag und Mord - gegebenenfalls begangen durch Unterlassen - erfüllen sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung darstellen. In den letzten Jahren haben Straftaten im Zusammenhang mit den neuen Medien stark zugenommen, beispielsweise die Verbreitung kinderpornografischer Schriften im Internet oder sexuelle Übergriffe im Zusammenhang mit Chaträumen.

Die Straftaten sind durch eine konsequente und beschleunigte Ermittlung und Verurteilung der Täter zu ahnden, wobei im Verlauf des gesamten Verfahrens so weit wie möglich auf die Verhinderung von Sekundärtraumatisierungen der kindlichen Opfer zu achten ist. Die Strafverfolgungsbehörden sind gehalten, auch anonymen Hinweisen auf Kindesmisshandlungen nachzugehen.

Um kindliche Opfer in der besonders belastenden Situation einer gerichtlichen Hauptverhandlung zu schützen, stellt die Strafprozessordnung zahlreiche verfahrensrechtliche Instrumente zur Verfügung:

- In einer Hauptverhandlung werden Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich nur vom Richter befragt. Andere Verfahrensbeteiligte dürfen die Kinder nicht befragen (§ 241a Abs. 1 Strafprozessordnung, StPO).

- Der Ausschluss der Öffentlichkeit oder des Angeklagten ist unter erleichterten Voraussetzungen möglich (vgl. §§ 171b, 172 Nr. 4 Gerichtsverfassungsgesetz, GVG; § 247 Satz 2 StPO).
- Ist der Zeuge Verletzter, kann er die Anwesenheit eines sog. Vertrauensbeistands beantragen (§ 406f Abs. 3 StPO).
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Vernehmung von kindlichen Opferzeugen - insbesondere bei Sexualstraftaten - an einem anderen Ort durchgeführt und per Videostandleitung direkt in den Gerichtssaal übertragen werden (§ 247a StPO).
- Überdies besteht die Möglichkeit, audio-visuelle Aufzeichnungen der richterlichen Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren im Rahmen der Hauptverhandlung einzuführen, um so gegebenenfalls deren nochmalige Vernehmung zu vermeiden (§ 255a Abs. 2 StPO).

Bei besonders belastenden Situationen sollte möglichst frühzeitig Kontakt zu einer Beratungsstelle für Opfer aufgenommen und deren Angebote, z.B. Zeugenbegleitung, in Anspruch genommen werden.

Verschiedene Vorschriften aus dem FGG (ab 1. September 2009: FamFG), dem EGGVG sowie dem Jugendgerichtsgesetz berechtigen und teilweise verpflichten die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaften zur Mitteilung von Informationen aus einem Strafverfahren an andere mit dem Kinderschutz befasste Institutionen. Konkretisiert werden die Mitteilungspflichten und -rechte in der Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).

Nach diesen Vorschriften sind beispielsweise Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden und Maßnahmen des Vormundschafts- oder des Familiengerichts erfordern können, diesen mitzuteilen, soweit nicht erkennbar überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung bestehen. Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden und deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist, sind der zuständigen Stelle mitzuteilen. Als Adressat der Mitteilungen kommen insbesondere das Familiengericht, das Vormundschaftsgericht und das Jugendamt, aber auch die Schulen in Betracht. In Strafsachen gegen Ju-

gendliche und Heranwachsende ist die Jugendgerichtshilfe zu informieren. Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind nur in geeigneten Fällen zu machen, wobei in der Regel nur von dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten ist.

4. Aufgaben der Polizei beim Kinderschutz

Die Polizei nimmt zum Schutz des Kindeswohls Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung wahr. Rechtsgrundlagen sind dabei insbesondere das Polizeigesetz Baden-Württemberg, die Strafprozessordnung, das Strafgesetzbuch, das Jugendschutzgesetz und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Für die Bearbeitung von Jugendsachen werden grundsätzlich speziell fortgebildete Jugendsachbearbeiter der Schutz- und Kriminalpolizei eingesetzt.

Im Bereich der Gefahrenabwehr hat die Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gefahren für Minderjährige abzuwehren, insbesondere wenn

- aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie Opfer einer rechtswidrigen Tat werden,
- sie passive Teilnehmer eines Ereignisses sind, durch das ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht (z.B. in Fällen häuslicher Gewalt),
- sie Einflüssen ausgesetzt sind, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl derart beeinträchtigen, dass sie in die Kriminalität abzugleiten drohen,
- sie vermisst sind,
- ihnen in der häuslichen Gemeinschaft durch Vernachlässigung oder Missbrauch der Personensorge eine unmittelbare Beeinträchtigung für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht.

Hierbei prüft die Polizei im Einzelfall, ob eine Unterrichtung des Jugendamtes erforderlich erscheint.

Trifft die Polizei Minderjährige an jugendgefährdenden Orten an, hält sie diese entweder zum Verlassen der Örtlichkeit an oder veranlasst, dass Erziehungsberechtigte oder Beauftragte sie abholen.

Die Polizei übergibt gefährdete Minderjährige zu ihrem Schutz in die Obhut des Jugendamtes, wenn

- Erziehungsberechtigte nicht erreichbar sind,
- Erziehungsberechtigte die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ablehnen,
- die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar erscheint,
- sie die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft aus ernsthaften Gründen glaubhaft ablehnen.

Die Polizei kann gemäß § 2 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) bei Gefahr im Verzug für andere Stellen (z.B. das Jugendamt) vorläufige Maßnahmen treffen, sofern deren rechtzeitiges Tätigwerden nicht erreichbar erscheint. Kann die Polizei das Jugendamt beispielsweise vorübergehend nicht erreichen, veranlasst sie eine kurzzeitige Aufnahme des Minderjährigen in einer kind- bzw. jugendgerechten Unterbringung.

Die Polizei schreibt vermisste Minderjährige zum Zwecke der Gefahrenabwehr zur Fahndung aus.

Neben der Gefahrenabwehr gehören Verdachtsgewinnung und Strafverfolgung zu den Aufgaben der Polizei im Kinderschutz. Die Polizei gewinnt sowohl durch eigene Wahrnehmungen und Ermittlungen (z.B. bei Einsätzen aus Anlass von häuslicher Gewalt, bei Vermisstenfällen, Kindesentziehungen oder -entführungen) als auch durch Verdachtsmitteilungen und Strafanzeigen aus der Bevölkerung oder von anderen Institutionen wie Schulen und Jugendeinrichtungen Hinweise, die den Verdacht einer Kindswohlgefährdung und/oder Straftat begründen können.

Sofern sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat ergeben, unterrichtet die Polizei die Staatsanwaltschaft durch Übersendung einer

Strafanzeige bzw. stimmt erforderlichenfalls frühzeitig das weitere Vorgehen ab.

In Fällen, in denen auf Grund der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Frage kommen, wird das Jugendamt unverzüglich unterrichtet.

Der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, die fortgesetzt oder massiv delinquent werden, sog. jugendliche Intensivtäter bzw. Schwellentäter, wird durch eine frühzeitige, individuelle und behördenübergreifend abgestimmte Intervention sowie erforderlichenfalls durch eine konsequente Strafverfolgung entgegen gewirkt. Hierzu führen Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Jugendgerichtshilfe bedarfsorientiert gemeinsame Fallkonferenzen durch.

Darüber hinaus engagiert sich die Polizei im Rahmen ihrer Grundzuständigkeit sowie als Netzwerkpartner bei einer frühzeitig ansetzenden, wirkungs- und zielgruppenorientierten Präventionsarbeit. Ziel der polizeilichen Präventionsmaßnahmen ist auch die Stärkung des Zeugen- und Helferverhaltens in Fällen von Kindesmisshandlung.

Die Polizei hat bei den Polizeidirektionen/-präsidien Opferschutzbeauftragte institutionalisiert.

Zur Vermeidung einer sekundären Viktimisierung von Kindern hat die Polizei mit Unterstützung einer externen Stiftung bei nahezu allen Polizeidirektionen kindgerecht ausgestattete Vernehmungszimmer eingerichtet, die mit Videotechnik zur Aufzeichnung der Vernehmung ausgestattet sind, wodurch Mehrfachvernehmungen weitgehend vermieden werden können.

In vielen Bereichen des polizeilichen Kinder- und Jugendschutzes ergeben sich Berührungspunkte mit anderen Behörden. Insbesondere mit dem Jugendamt, der Jugendgerichtshilfe und der Strafjustiz besteht eine enge Verbindung. Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erfolgt insbesondere dann, wenn sich im Rahmen der Gefahrabwehr oder der Strafverfolgung An-

haltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ergeben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht kommen. Die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe sowie der Strafjustiz ergibt sich auf Grund der jeweiligen Aufgaben im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens oder der Strafverfolgung. Auch im Rahmen des präventiven Kinder- und Jugendschutzes gibt es zum Teil enge Kooperationen mit anderen Institutionen, insbesondere mit der Jugendhilfe und den Schulen.

Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Polizei an andere öffentliche Stellen (z. B. Jugendamt, Schule) im Rahmen der Abwehr einer konkreten Gefahr basiert auf den §§ 42 Abs. 1, 43 Abs. 1 PolG. Auf dieser Grundlage kann die Polizei Daten insbesondere zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben sowie zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger übermitteln. Eine Datenübermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist unter den Voraussetzungen des § 44 PolG zulässig. Personenbezogene Daten aus Strafverfahren dürfen Polizeibehörden gemäß § 481 StPO nach Maßgabe des Polizeigesetzes verwenden.

5. Aufgaben der Schulen beim Kinderschutz

Nach Artikel 11 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg hat jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung. § 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) konkretisiert den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule hiernach unter anderem auch gehalten, die Schüler zu sozialer Bewährung zu erziehen, sie in ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern und auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt vorzubereiten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SchG). Eine ungestörte Entwicklung der Persönlichkeit ist nur möglich, wenn Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung geschützt werden. Dieser Schutz von Kindern ist deshalb eine wichtige Aufgabe aller Bildungseinrichtungen.

Schulen arbeiten direkt und täglich mit Kindern und Jugendlichen zusammen und stehen auch in Kontakt mit den Eltern. Auf Grund dieses engen Kontakts besteht die Möglichkeit, plötzlich auftretende Verhaltensänderungen und Auffälligkeiten, die auf Misshandlung oder Vernachlässigung hindeuten, zu erkennen und darauf zu reagieren. Der Aufbau eines Vertrauensklimas zwischen Lehrern und Schülern schafft zudem die Voraussetzung dafür, dass Schüler sich mit ihren Problemen an ihre Lehrer wenden und sich ihnen anvertrauen. Vertrauenslehrer und Schulpsychologen können hierfür ebenfalls geeignete Ansprechpartner sein.

Unmittelbares Handeln der Schule ist erforderlich, wenn dort gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls eines Schülers bekannt werden. Die Schule ist in diesem Fall verpflichtet, auf Hilfeangebote hinzuweisen, die zuständigen Stellen, insbesondere das Jugendamt, zu informieren und mit diesen zusammenzuarbeiten.

§ 85 Abs. 3 SchG konkretisiert die Pflichten der Schule. Er bestimmt:

„(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen.“

Diese Regelung stellt klar, dass die Schule das staatliche Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, wonach die staatliche Gemeinschaft über die Betätigung der Erziehungspflicht der Eltern zu wachen hat, wahrzunehmen hat. Die Schule ist verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers vorliegen. Die Schule erhält somit zugleich die notwendige Rechtssicherheit. Für den Regelfall ist eine Anhörung der Eltern vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen, etwa bei einer körperlichen Misshandlung eines Kindes, kann die Anhörung unterbleiben.

Die notwendige Zusammenarbeit von Jugendamt und Schule spricht § 85 Abs. 3 Satz 2 SchG an. Als hilfreich für alle Beteiligten haben sich in der Praxis die runden Tische erwiesen, die einzelfallbezogen oder in regelmäßiger Form stattfinden. Mögliche Teilnehmer der runden Tische sind Lehrkräfte, Eltern, Schüler, Schulpsychologen, Fachkräfte der Jugendämter sowie Jugendsachbearbeiter der Polizei.

Nicht nur ein Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern und Schülern, auch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule und Eltern ist für einen präventiven Kinderschutz sehr wichtig. Nach § 55 SchG sollen Schule und Eltern sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend unterstützen und ihre Erziehungsgemeinschaft pflegen. Dies begründet Rechtspflichten für beide Seiten. Hierzu gehört auch, dass Schule und Eltern bei Problemen im gemeinsamen Gespräch nach Lösungen suchen.

Ein Gespräch mit den Eltern kann dringend notwendig sein, insbesondere in den Fällen, in denen Jugendliche in die Kriminalität, in die Drogenszene oder in die Prostituiertenszene abzugleiten drohen oder in denen ihr Verhalten im sozialen Zusammenleben der Schule problematisch wird. Sind die Eltern zu einem Gespräch nicht freiwillig bereit, sieht § 85 Abs. 4 SchG ein verpflichtendes Elterngespräch und als Reaktionsmöglichkeit auf eine Gesprächsverweigerung der Eltern die Information des Jugendamtes vor. Voraussetzung für eine zweite Einladung zu einem Gespräch verbunden mit der Ankündigung der Schule, bei Nichtbefolgen der Einladung das Jugendamt zu unterrichten, ist, dass

- ein dringender Aussprachebedarf besteht,
- kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zu einem Gespräch wahrgenommen hat und
- die Klassenkonferenz gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers feststellt.

In den Absätzen 3 und 4 von § 85 SchG sind zwei unterschiedliche Lebenssachverhalte angesprochen. In Absatz 4 geht es um eine Reaktionsmöglich-

keit der Schule, wenn die Eltern trotz hohen Gesprächsbedarfs der Einladung zur Aussprache nicht folgen. Hier ist die Informierung des Jugendamtes als mögliche Reaktion der Schule vorgesehen. Es handelt sich um Fälle, in denen der Schüler im Sozialverhalten schwere Probleme aufwirft und im Rahmen der Erziehungspartnerschaft eine Abstimmung mit dem Elternhaus über das weitere pädagogische Vorgehen notwendig ist, nicht notwendigerweise um Fälle, in denen eine Verletzung der elterlichen Personensorgepflicht vorliegt.

Gemäß Absatz 3 gelten allgemein die Pflichten aus dem staatlichen Wächteramt, wonach die Schulen bei Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 8 a SGB VIII das Jugendamt informieren müssen.

Auf Grund der Informationspflichten der Schule ergibt sich im Kinderschutzbereich insbesondere mit dem Jugendamt eine enge Zusammenarbeit, die z.B. in Kooperationsvereinbarungen konkretisiert werden kann. Auch im Bereich der Jugendsozialarbeit an Schulen ergeben sich Berührungspunkte mit Einrichtungen der Jugendhilfe. Zwischen dem Träger der Jugendsozialarbeit an Schulen und der Schulleitung sollten klare Vereinbarungen getroffen werden, wie der Schutzauftrag gegenüber den Schülern wahrgenommen wird und erforderlichenfalls der Kontakt zum Jugendamt erfolgt. Für einen effektiven Kinderschutz in einzelnen Problemfällen ist aber auch ein gutes Netzwerk zwischen Schulen und den anderen mit dem Kinderschutz befassten Institutionen erforderlich, insbesondere mit der Polizei. Auch im präventiven Kinderschutz bietet sich eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere der Jugendhilfe, der Polizei und den Gesundheitsbehörden an.

Für die Übermittlungen von Daten durch die Schulen gelten entsprechend dem Verweis in § 115 Abs. 4 SchG die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes, insbesondere §§ 16 ff. LDSG. Zulässig ist hiernach zum einen die Übermittlung von Daten im Rahmen der Informationspflichten nach § 85 SchG. Darüber hinaus dürfen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs.

1 bis 4 LDSG übermittelt werden. Hiernach ist die Datenübermittlung z.B. zulässig, wenn sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

6. Aufgaben der Gesundheitsbehörden beim Kinderschutz

Die Gesundheitsämter führen nach § 8 des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) Einschulungsuntersuchungen durch und beraten zu gesundheitlichen Fragen, die den Schulbesuch betreffen. Sie informieren und beraten nach § 7 ÖGDG zur gesundheitlichen Prävention und Gesundheitsförderung. Hierbei weisen sie auch auf die nach § 1 Abs. 1 des Kinderschutzgesetzes Baden-Württemberg (KiSchG) bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche hin. Sie beraten zudem über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen anbieten und gewähren können.

Werden Früherkennungsuntersuchungen nicht innerhalb der in den nach § 1 Abs. 1 KiSchG genannten Kinder-Richtlinien festgesetzten Toleranzgrenzen durchgeführt, gelten sie als versäumt. Sie können jedoch beim zuständigen Gesundheitsamt nachgeholt werden. Das Gesundheitsamt führt nach seiner Wahl entweder durch eigenes qualifiziertes Personal die versäumte Früherkennungsuntersuchung selbst durch oder beauftragt einen Dritten mit deren Nachholung, wenn der Dritte die Gewähr für eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgabe bietet.

Im Rahmen der Einschulungsuntersuchungen oder bei nachgeholtten Früherkennungsuntersuchungen können Zeichen von Misshandlung und Vernachlässigung wie z.B. blaue Flecken und Verletzungen, Unterernährung oder mangelnde Hygiene erkennbar werden. Es gehört zu den Aufgaben der Gesundheitsämter, diese Zeichen zu erkennen und die erforderlichen Hilfen einzuleiten. So sollen Beschäftigte der Gesundheitsämter bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken, wenn ihnen im Rahmen ihrer Amtsausübung gewichti-

ge Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden und die eigenen fachlichen Mittel nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden. Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um die Gefährdung abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, sind sie befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen.

Die Gesundheitsämter arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, zusammen. Neben der Zusammenarbeit in einzelnen Gefährdungsfällen bestehen mit der Jugendhilfe insbesondere im präventiven Kinderschutz, z.B. in der Suchtprävention, Berührungspunkte. In diesem Bereich bietet sich auch mit anderen mit dem Kinderschutz befassten Institutionen, insbesondere mit den Schulen und der Polizei, eine Zusammenarbeit an.

Die Datenweitergabe durch die Gesundheitsbehörden ist im ÖGDG und im KiSchG geregelt. Nach §§ 14 ff. ÖGDG ist die Datenweitergabe mit Zustimmung des Betroffenen, bei ausdrücklicher Erlaubnis durch eine Rechtsvorschrift oder unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 ÖGDG zulässig. Für den Kinderschutz bedeutsam ist hierbei insbesondere die Zulässigkeit der Datenübermittlung, wenn diese zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist und die Gefahr nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Auch zur Verfolgung von Verbrechen oder von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von erheblicher Bedeutung oder von Körperverletzungen von erheblicher Bedeutung ist die Datenübermittlung zulässig, wenn sie hierfür erforderlich ist und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten erheblich überwiegt.

Auch das KiSchG sieht eine unverzügliche Einschaltung des Jugendamtes durch die Gesundheitsämter vor, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. In § 1 Abs. 5 KiSchG ist noch einmal ausdrücklich die Befugnis für Per-

sonen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten unterliegen, deklariert, bei schwerwiegenden Kindeswohlgefährdungen das Jugendamt zu unterrichten.

II. Empfehlungen zur interdisziplinären Zusammenarbeit

Am Kinderschutz sind demnach viele staatliche Stellen beteiligt, deren Aufgaben, Kompetenzen, Handlungsmöglichkeiten und Herangehensweisen sich deutlich unterscheiden. Das Ziel aller Institutionen aber ist das Gleiche: eine optimale Förderung und ein größtmöglicher Schutz der Kinder. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn alle beteiligten Berufsgruppen an einem Strang ziehen. Hierfür sind örtliche Netzwerke erforderlich, in denen die beteiligten Berufsträger verbindliche Absprachen treffen. Entscheidend ist hierbei, dass alle Beteiligten die eigenen Aufgaben engagiert wahrnehmen und ihre Erfahrungen und Kompetenzen einbringen, dabei zugleich die Aufgaben der anderen Berufsgruppen kennen und wertschätzen und eine Zusammenarbeit auf gleicher Augenhöhe als gleichberechtigte Partner anstreben.

Zur Verbesserung der Kooperation in Fragen des Kinderschutzes empfehlen die Unterzeichner deshalb eine Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen in örtlichen Arbeitskreisen.

Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit ist von den regionalen Gegebenheiten abhängig. Sie obliegt den Berufsträgern vor Ort in eigener Zuständigkeit. Die folgenden Ausführungen sollen deshalb keine verbindlichen Vorgaben für die Zusammenarbeit darstellen, sie sollen vielmehr als Anregungen für die Zusammenarbeit verstanden werden.

1. Initiative und Beteiligte

In Baden-Württemberg sind in vielen Stadt- und Landkreisen bereits institutionalisierte Kooperationsstrukturen zum Kinderschutz vorhanden oder im Aufbau. So sind Fachkräfte aus Jugendämtern, Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, Justiz, Polizei, Schulen und Gesundheitseinrichtungen bei-

spielsweise eingebunden in bereits bestehende interdisziplinäre Arbeitsgruppen „Kinderschutz“, in Arbeitskreise und Runde Tische zu häuslicher und sexueller Gewalt, in Arbeitskreise zum Projekt Elternkonsens oder in Projekte im Rahmen der kommunalen Kriminalprävention.

Für den weiteren Ausbau der interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz können diese bestehenden und bewährten Strukturen genutzt und weiterentwickelt werden. Arbeitskreise können sich aus den bestehenden Gremien entwickeln. Darüber hinaus können auch Multiplikatoren im Rahmen des Programms „Impulse für den Kinderschutz in Baden-Württemberg“ in den Städten und Landkreisen die Netzwerkarbeit unterstützen.

Teilnehmer von Arbeitskreisen können alle mit Kinderschutz befassten Institutionen der jeweiligen Region sein. Der Teilnehmerkreis der einzelnen Arbeitskreise kann je nach regionalen Strukturen und Besonderheiten variieren. Als mögliche Beteiligte kommen in Betracht:

- Jugendamt/Allgemeiner Sozialer Dienst
- Einrichtungen der Jugendhilfe (wie z. B. Kindertagesstätten, Jugendhäuser, Erziehungsberatungsstellen, Erziehungshilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund)
- Polizei
- Justiz (Familienrichter, Strafrichter, Staatsanwälte)
- Schulen (einschließlich Schulverwaltung)
- Gesundheitsämter
- öffentliche und private Gesundheitseinrichtungen (Krankenhäuser, insbesondere Kinder- und Entbindungskliniken, Frühförderstellen, niedergelassene Ärzte, Hebammen)
- Sonstige (wie Frauenhäuser, Schwangerschaftsberatungsstellen, Sportvereine, Kinderschutzorganisationen, Kinderschutzbund etc.).

2. Ziele und Inhalte von interdisziplinären Arbeitskreisen

Die Arbeitskreise sollen dem Aufbau, der Institutionalisierung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Kooperation dienen. Ziel ist es, durch Bearbei-

tung fallübergreifender Problemstellungen zu einer höheren Effektivität in den Einzelfällen zu kommen sowie gemeinsame fallübergreifende Aktivitäten zu planen, z.B. Öffentlichkeitsarbeit und gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen.

Die Auswahl der Themen des Arbeitskreises ist von dem Stand der Zusammenarbeit, den beteiligten Berufsgruppen und den aktuellen Problemen vor Ort abhängig. Eine Sammlung von Themen, die für die Teilnehmer relevant sind, kann als Ideenpool für die Treffen des Arbeitskreises dienen. Als mögliche Themen und Inhalte der Arbeitskreise kommen beispielsweise in Betracht:

- Austausch über die jeweiligen Arbeitsbereiche, institutionellen Strukturen, Arbeitsweisen und Handlungsmöglichkeiten der Institutionen
- Information über rechtliche Grundlagen und aktuelle fachliche Entwicklungen
- Verständigung über Risikofaktoren und Kriterien von Kindeswohlgefährdung
- Formulierung verbindlicher Verfahrensabsprachen
- Erstellung eines Verzeichnisses mit Zuständigkeit, Kontaktdaten und Erreichbarkeit der beteiligten Berufsträger
- Verabredung von Direktkontakten in Akutfällen
- Fallübergreifender Erfahrungsaustausch
- Planung und Durchführung gemeinsamer bereichsübergreifender oder gegenseitiger Fortbildungsveranstaltungen
- Einladung von Experten zu Fachthemen
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- Erarbeitung einer Gesamtkonzeption „Kinderschutz“ für den jeweiligen Kreis.

Bereits der Prozess der gemeinsamen Erarbeitung von Inhalten, Themen und Strukturen der Zusammenarbeit im Kinderschutz bringt wichtige Kooperationschritte mit sich.

Wichtig für eine konstruktive Zusammenarbeit ist das gegenseitige Verständnis für die Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten der anderen Institutionen sowie die Kenntnis der gegenseitigen Erwartungen an die Arbeit der anderen Berufsträger. Deshalb ist es hilfreich, wenn sich die Arbeitsgruppe zu Beginn den konkreten Aufgaben und Arbeitsweisen der beteiligten Institutionen sowie den gegenseitigen Erwartungshaltungen widmet, beispielsweise durch Kurzreferate. In diesen Beiträgen können auch die wichtigsten rechtlichen Grundlagen und Handlungsrichtlinien für die einzelnen Bereiche thematisiert werden.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit setzt voraus, dass die Pflichten der anderen Berufsträger respektiert und beachtet werden. Dies gilt insbesondere für Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtliche Verpflichtungen. Einzelfälle dürfen nur anonymisiert behandelt werden, wobei als Thema für die Arbeitsgruppe lediglich allgemeine Fragen geeignet sind, die sich aus dem Einzelfall ableiten lassen, nicht aber Details des Einzelfalls. Den Teilnehmern sollte zudem bewusst sein, dass Polizei und Justiz dem Legalitätsprinzip unterliegen und bei konkreten Anhaltspunkten zu weiteren Ermittlungen verpflichtet sind.

Die Ergebnisse dürfen nicht statisch begriffen werden. Sie müssen als Prozess verstanden werden. Personelle Wechsel, organisatorische Veränderungen sowie neue Erkenntnisse innerhalb der Einzelbereiche müssen stets neu integriert werden.

Konkrete Hilfestellung bei der Bildung und Ausgestaltung von Arbeitskreisen bietet auch das zum Abschluss des Modellprojektes „Guter Start ins Kinderleben“ neu erschienene Werkbuch „Vernetzung“, zu beziehen über das Nationale Zentrum Frühe Hilfen. Alle Akteure erhalten hierdurch eine konkrete Hilfestellung, etwa in Form von Anhaltbögen für Gefährdungsbeurteilungen oder als Checklisten für die Verbesserung der Kooperation und Vernetzung vor Ort.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Ein wichtiges Thema der Zusammenarbeit ist auch die Öffentlichkeitsarbeit. Zu unterscheiden sind drei Dimensionen:

- Umgang der Medien mit aktuellen Kinderschutzfällen,
- präventive Öffentlichkeitsarbeit,
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Wahrnehmung von Vernachlässigung und Misshandlung.

Sinnvoll ist zum einen eine Verständigung der einzelnen Institutionen über ihre eigene Öffentlichkeitsarbeit. Dies ermöglicht eine Abstimmung hinsichtlich der Themen, die in der eigenen Öffentlichkeitsarbeit aufgegriffen werden. Außerdem können Materialien gegenseitig ausgetauscht werden, z. B. Broschüren, die in anderen Stellen ausgelegt werden.

Darüber hinaus kann gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch gemeinsame Presseerklärungen, Zeitungsberichte oder öffentlichkeitswirksame Termine, gerade im präventiven Bereich einen deutlich weiteren Interessentenkreis erreichen als die Öffentlichkeitsarbeit nur einer Institution. Gemeinsame Aktionen unterstreichen die Bedeutung des Themas Kinderschutz. Hierdurch entsteht eine höhere Aufmerksamkeit und Sensibilität der Öffentlichkeit für das Thema Kinderschutz.

Es kann hilfreich sein, Medienvertreter in die Arbeitskreise einzuladen und sie über die Aufgaben und Rahmenbedingungen der beteiligten Institutionen zu informieren. Durch eine regelmäßige Kontaktpflege zu den regionalen Medien kann der Arbeitskreis ferner zu einer verantwortungsvollen Berichterstattung beitragen.